

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, vom 04.01.2011 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 3 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold,
Kreis Minden-Lübbecke**

Gemeinde Hille

Gemarkung Hille

Flur 12 Flurstück 34

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 155 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Gemeinde Hille sowie dem Grundstückseigentümer des durch diesen Beschluss zugezogenen Grundstückes zugesandt.
4. Der Eigentümer des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.01.2011 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rauhe Horst II.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem mit der Flurbereinigung grundsätzlich verfolgten Zweck, Maßnahmen des Naturschutzes zu unterstützen.

Die Fläche wird im Auftrag der Bezirksregierung Detmold Dezernat 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei“ erworben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
oder der

**Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststraße 62,
33615 Bielefeld**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Bezirksregierung eingegangen sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Hartmann